



Begründung zur Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg-

1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Aushang vom 04.05. bis 08.06.2015

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
T1	04.05.15	RNG Rheinische NETZGesellschaft, Maarweg 159-161, 50825 Köln Es wird darauf hingewiesen, dass – sich das Plangebiet im Versorgungsgebiet der RNG befindet. – die neue Bebauung aus den bereits vorhandenen Leitungen versorgt werden kann.	Die Hinweise wurden an die Eigentümergemeinschaft weiter gegeben und in die Begründung aufgenommen.	ja
	06.05.15			
	10.04.14			
T 2	28.05.15	Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang Es wird auf die Stellungnahme vom 06.06.14 verwiesen. Inhalt des Schreibens vom 06.06.14: Es wird darauf hingewiesen, dass – im südlichen Änderungsbereich in einer Tiefe von 15 - 20 m der stillgelegte „Jungfraustollen“ verläuft. – in diesem Bereich kein Erz abgebaut wurde. – der Stollen eine Dimension von ca. 2 m Höhe und ca. 1,5 m Breite hat. – davon auszugehen ist, dass keine Auswirkungen an der Oberfläche auftreten, da die Gesteinsüberdeckung des Stollens mehr als das 2,5fache seiner Höhe beträgt. Es wird empfohlen, für den Fall wesentlicher Aushubtiefen im vorgenannten Bereich einen Fachgutachter hinzuzuziehen.	Die Lage des Stollens ist im BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- gekennzeichnet. Die Kennzeichnung hat Warn- und Hinweisfunktion für den Planvollzug. Die Anforderungen an die Baumaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen formuliert. Da von Planungenauigkeiten der Grubenpläne auszugehen ist, wird für ein Bauvorhaben innerhalb eines 10 m breiten Streifens empfohlen einen Fachgutachter zur Beurteilung des Baugrundes hinzuzuziehen. Weiterhin wird im südlichen Planbereich generell zu freitragenden Bodenplatten geraten.	ja
	per mail 28.05.15			
	06.06.14			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es wird darauf hingewiesen, dass – von der Fa. Umicore in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.	wird zur Kenntnis genommen	--
T 3	05.06.15 08.06.15	Rheinisch-Bergischer Kreis, Abt. 67 Planung und Landschaftsschutz, Postfach 200450 51434 Bergisch Gladbach Es wird darauf hingewiesen, dass Untere Landschaftsbehörde – der Landschaftsplan Südkreis, für den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“ ausweist und – folgende Entwicklungsziele darstellt: 1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig Erhaltung ausgestatteten Landschaft. 2. Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen. – die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt werden, jedoch unter Würdigung der Darstellung im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht werden.	Der seit 2008 geltende Landschaftsplan Südkreis geht mit seinen Darstellungen direkt an den bebauten Siedlungsbereich von Moitzfeld heran. Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- liegt somit im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“. Hieraus ergibt sich ein Zielsetzungskonflikt mit dem Regionalplan, der an gleicher Stelle einen „allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ darstellt. Im Rahmen der Anpassungsabfrage zur FNP-Änderung Nr. 177 / 5511 -Platzer Höhenweg- wurden von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umwandlung in Wohnbaufläche geltend gemacht. Das Plangebiet umfasst lediglich einen kleinen Teil einer privat genutzten Pferdeweide. In der Abwägung wird daher unter Achtung wesentlicher Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Schaffung von Wohnflächen Vorrang gegeben. So wurden nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ein vorhandener Siefenursprungskopf als typisch bergischer Landschaftsbestandteil aus dem Plangebiet herausgenommen und Bauflächen so gelegt, dass vorhandene Einzelbäume erhalten werden können. Mit Inkrafttreten des BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- treten gemäß § 29 LG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Das Mulden-Rigolen-Systeme dient der ökologischen Beseitigung des Niederschlagswassers. Dem mit der Untere Wasser-	nein
	25.04.14 06.05.14			
		– Mulden-Rigolen-Systeme, als entwässerungstechnische Anlagen mit der Festsetzung einer „Maßnahme zum		

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „im Konflikt steht. Es wird angeregt, – die im Fachbeitrag Umwelt vorgesehenen Monitoringmaßnahmen verbindlich zu machen. – bei der Bepflanzung der Siefenursprungsmulde auf Liguster und Wolligen Schneeball zu verzichten und stattdessen Salix caprea zu verwenden. Artenschutz Der Artenschutzprüfung mit Nachtrag vom 18.11.14 und März 2015 wird zugestimmt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken vorgebracht. Untere Umweltschutzbehörde Immissionsschutz keine Bedenken Boden- und Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass	behörde und Untere Landschaftsbehörde beim Kreis abgestimmt der Konzept folgend, wird das Niederschlagswasser aller befestigten Flächen dezentral über ein Mulden-Rigolen-System gedrosselt und gesammelt mit einer Einleitungsmenge von maximal 3 l/s in einen nord-westlich des Plangebiets gelegenen Nebenbach des Saaler Mühlenbachs eingeleitet. Die Einleitungsstelle befindet sich in einer Siefenursprungsmulde. Durch die Einleitung wird eine ökologisch erwünschte Vernässung der Mulde erreicht. Das Mulden-Rigolen-Systeme steht damit nicht im Konflikt mit einer „Maßnahme zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,, sondern ist die Maßnahme selbst. Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen. Bei der Stadt Bergisch Gladbach geschieht diese im Rahmen regelmäßiger Untersuchungen der Unterhaltungsträger, z.B. des Milchbornbaches. Die Ausgleichsmaßnahme sieht in der Siefenursprungsmulde ausschließlich die Pflanzung von Erlen vor. Der Kreis hat keine Bedenken zu der von der Stadt durchgeführte Artenschutzprüfung vorgetragen. Der Kreis hat keine Bedenken gegen den Umgang der Stadt mit den vorliegenden Lärmgutachten. Die im Bereich des BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- anstehenden Parabraunerden zählen aufgrund ihrer Fruchtbarkeit	nein nein ja ja ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		– sich im Planbereich besonders schutzwürdige Böden der Schutzstufe sw 3 befinden, deren natürliche Bodenfunktionen durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden.	sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion in der Regel zu den besonders schutzwürdigen Böden. Dass es sich bei einer solchen Einstufung zuerst einmal um eine Regelvermutung handelt, macht bereits der Maßstab der für die Beurteilung herangezogenen geologischen Karte deutlich. Aus den Bohrerergebnissen der für das Plangebiet in Auftrag gegebenen hydrologischen Untersuchung lässt sich eine vormals intensive landwirtschaftliche Nutzung ableiten, nachdem der organisch durchsetzte Oberboden in den Sondierungen bis ca. 0,40 m Tiefe (Pflugtiefe) beschrieben wird. Dies belegen auch alte Luftbilder, auf denen eine Ackernutzung zu sehen ist. Damit ist bereits durch die Vornutzung eine anthropogene Veränderung der Bodenfunktionen im oberflächennahen Bereich eingetreten. Weitere Bodenuntersuchungen im Rahmen der Klärung von Fragen zur Bodendenkmalpflege weisen zusätzlich kleine Auffüllbereiche mit Ziegelbruch im Planbereich in gleicher Tiefenlage auf. Beide Gutachten deuten auf bereits eingetretenen Bodenveränderungen im oberflächennahen Bereich hin, die die Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet reduzieren. Das Plangebiet wurde u.a. zum Bodenschutz im Laufe des Planverfahrens deutlich zurückgenommen. In der Abwägung wird im Weiteren der kurzfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Vorrang gegeben. Die ausgewählten Kompensationsmaßnahmen, eine Wieder-Vernässung der nord/westlich angrenzenden Quellmulde und eine Grünlandextensivierung im Ausgleichsgebiet Oberhombach (Gemarkung Herkenrath, Flur 2) berücksichtigen den Eingriff in schutzwürdige Böden. Der Umweltbericht zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- wurde entsprechend überarbeitet, d.h. die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen wurden ausführlicher beschrieben.	nein ja
		– die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Umweltbericht unzureichend berücksichtigt werden, eine Bewertung der Eingriffe in Bodenfunktionen dem Umweltbericht nicht zu entnehmen sind, Bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht entwickelt wurden, daher werde eine Überarbeitung des Umweltberichts erforderlich.		

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es wird angeregt, – hierzu das Bodenkpunktwertverfahren des Kreises zu verwenden. Kreisstraßen und Verkehr keine Bedenken	Rechtlich verbindliche Vorgaben zur quantitativen Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden existieren nicht. In den verschiedenen Leitfäden der einzelnen Bundesländer herrschen verbal-argumentative Bewertungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs vor. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird das Verfahren zum BP Nr. 5511 - Platzer Höhenweg- nach dem bisher zwischen Kreis und Stadt vereinbarten Verfahren zu Ende geführt.	nein
nach Ablauf der Frist				
T 4 a+b		LVR - Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Mail vom 23.06.15, es wird auf die Stellungnahme vom 01.09.14 verwiesen. Inhalt des Schreibens: Es ist davon auszugehen, dass – sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Es wird empfohlen, – die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. – die archäologische Situation durch Prospektionsmaßnahmen (Sondagen) zu klären.	Aufgrund der Lage des Plangebietes auf einer flachgeneigten Hochfläche über einem Siefeneinschnitt geht das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege in seinem Schreiben vom 11.06.2014 davon aus, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanzen erhalten haben. Diese Vermutung wird dadurch gestärkt, dass nördlich des Plangebietes im Bereich des heutigen Sportplatzes in den 1930er Jahren jungsteinzeitliche Scherben, Feuersteingerät und -absplisse gefunden wurden. Daher wurde dem Wunsch der Bodendenkmalpflege gefolgt und archäologische Prospektionsmaßnahmen bereits im Bebauungsplanverfahren beauftragt. Da lediglich Bodendenkmalsubstanzen vermutet werden, ist die Bebaubarkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Jedoch ist auch nach ergebnislos durchgeführten Prospektionsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass sich Bodendenkmalsubstanzen an anderen Stellen im Plangebiet befinden. Daher wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutz – Gesetz DSchG NW hingewiesen und für den Fall von Funden Ansprechpartner benannt.	
	per mail 23.06.15 17.08.15 11.06.14			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es wird darauf hingewiesen, dass – für archäologische Untersuchungen eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass – das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung vor Satzungsbeschluss vorliegen muss. Mail vom 17.08.15 Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden 3 Gruben mit Fehlbränden von Feldbrandziegeln aufgedeckt und untersucht. Es wurden keine vorgeschichtlichen Siedlungsspuren ermittelt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind daher im Rahmen der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt. Es wird angeregt – auf die §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.	Die Prospektionsmaßnahmen wurden in der 33. Woche 2015 durchgeführt. Hierbei wurden keine vorgeschichtlichen Siedlungsspuren ermittelt. Die Ergebnisse in die Begründung und den Umweltbericht zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- eingearbeitet. Die Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde beim Kreis für archäologische Untersuchungen im Plangebiet liegt mit Datum vom 20.03.15 vor Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- bereits enthalten. er wurde um die Außenstelle Overath ergänzt.	ja ja ja